

BETRIEBSSATZUNG
der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3, Punkt 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG vom 24. März 1997, GVBl. LSA S. 446) in der z. Zeit gültigen Fassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigVO vom 20. August 1997, GVOBl. LSA S. 758) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee am 07.09.2005 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Anlagevermögens in Gestalt des Strandbades, des Campingplatzes und der Touristinformation einschließlich der Vermietung und Verpachtung an die Luftkurort Arendsee GmbH.

§ 2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb trägt den Namen Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark.

§ 3
Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der nach § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom Stadtrat bestellt wird.
- (2) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung gemäß § 1.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des lt. Hauptsatzung der Stadt Arendsee gebildeten beschließenden Bau-, Vergabe-, Feuerschutz-, Verkehrs-, Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses.
- (2) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für das Verfahren in den Sitzungen des Betriebsausschusses.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Eigenbetriebsverordnung nicht der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig ist, abschließend über
 - a) Stundung von Forderungen bis 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 - b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 500,00 EUR im Einzelfall,
 - c) Abschluss von Verträgen bis 10.000,00 EUR im Einzelfall,
 - d) Vorschlag des Wirtschaftsprüfers.

- (4) Der Betriebsausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 5.
- (5) Die vom Betriebsausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegen stehen.

§ 5 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Stadtrat ausdrücklich in folgenden Fällen:
 - a) Bestellung des Betriebsleiters,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 EUR übersteigen,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500,00 EUR übersteigen,
 - d) die Einleitung eines Rechtsstreites bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 1.000,00 EUR beträgt,
 - e) Abschluss von Verträgen über 10.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter gemäß § 3, Abs. 2.
- (2) Der Bürgermeister ist dem Betriebsleiter gegenüber weisungsberechtigt.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes ist der Wert des Anlagevermögens.

§ 9 Wirtschaftsplan

Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zum 01. November einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan.

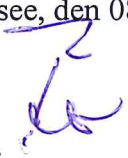
§ 10
Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und vom Eigenbetriebsleiter dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Arendsee vom 08.03.1999 außer Kraft.

Arendsee, den 08.09.2005


F ü h r
Bürgermeister



Dienstsiegel